

des Gewerbebetriebes, des Aufstellen und Legens von Waagen zum Verkauf, sowie die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf öffentlicher Straße ist nur mit Genehmigung des Polizeiamts gestattet.

§ 49. Unfug auf öffentlicher Straße. Wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, Pferde oder andere Jauoer Laithiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft, wird nach § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 50. Musikführungen. Musikführungen und Gesangsvorträge auf öffentlicher Straße dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden.

§ 51. Handlungen, welche Thiere schen zu machen geeignet sind. Alle Handlungen, welche sei es durch mit ihnen verbundenen übermäßiges Geräusch, sei es in anderer Weise, wie das Fortschaffen unverschillter Spiegel, geeignet sind, Thiere schen zu machen, sind auf öffentlicher Straße verboten.

§ 52. Verbrennen von Gegenständen. Das Verbrennen von Gegenständen, das Kochen von Thee und anderen brennbaren Substanzen und ähnliche feuergefährliche Handlungen sind auf öffentlicher Straße untersagt.

§ 53. Ausstellen und Aufhängen von Gegenständen in öffentlichen Lufttraum. Das Ausstellen, Ausstellen und sonstige Anbringen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen u. i. w. in den öffentlichen Lufttraum hinein bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde. Es ist jedoch ohne eine besondere Genehmigung gestattet: a) das Anbringen von Anhängseln und sonstigen Ausbangegegenständen (mit Ausnahme von Anhängseln für Schlachter, Wildhändler u. i. w.), sofern dieselben in allen ihren Theilen nicht niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenniveau sich befinden, und nicht mehr als 1 m in den öffentlichen Lufttraum hinausragen; durch dieselben darf auch die Beleuchtung des Trottoirs in keiner Weise gehindert werden; b) in geringerer Höhe über dem Trottoir das Anbringen: 1. von Schauläden (für Photographen u. i. w.), wenn sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Lufttraum vorstehen; 2. von Schildern, welche dicht auf den Mauern liegen, und deren etwaige Ausbange nicht weiter als 0,15 m vorstehen; c) das Anbringen von Markisen, wenn sie an keiner Stelle niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenniveau herunterhängen; d) wo das Trottoir mehr als 1 m breit ist, das Anbringen von Sonnenschirmen, jedoch mit der Maßgabe, daß solche Vorrichtungen 1) oben und unten befestigt sein müssen, 2) nicht weiter als 0,40 m in den öffentlichen Lufttraum hinausragen und 3) nur in den Tagstunden, in welchen sie zur Abwehr der Sonnenstrahlen dienlich sind, angebracht sein dürfen. Die vorstehend unter a, b und c aufgeführten Anlagen sollen mindestens 60 cm hinter die Trottoirante zurücktreten. Die den Bestimmungen die es Paragrafen zugehörigen bestehenden Anlagen sind innerhalb dieser Monate nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu beseitigen, bezw. vorchriftsmäßig zu verändern.

§ 54. Reparaturarbeiten an Gebäuden. Bei der Vornahme von Reparaturarbeiten an Gebäuden, durch welche die Passanten gefährdet oder verunreinigt werden können, sind auf beiden Seiten der gefährdeten Straße auf dem Trottoir geeignete Warnungszeichen aufzustellen. Der Grundeigentümer und der Lebensinhaber der Arbeit sind beide hierfür verantwortlich.

§ 55. Gefahrdrohende Gefährliche u. Sobald irgendwelche Anzeichen für die Gefahr eines Absturzes von Gefässen oder Dachtheilen pp. bemerkt werden, hat der Grundeigentümer sofort die betreffende Trottoirstrecke abperren zu lassen und gleichzeitig bei dem Polizeiamt Anzeige zu machen. Falls der Grundeigentümer nicht selbst in dem Hause wohnt, ist einer der Bewohner derselben von ihm mit entsprechender Anweisung zu versehen, welcher die Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

§ 56. Fensterwaschen. Das Waschen der an der Straße belegenen Portiere- und Glasfenster, während dieselben hängen, ist verboten.

§ 57. Maßregeln bei Winterglätte. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens, wie auch wiederholt im Laufe des Tages, so oft solches der Glätte wegen erforderlich, mit Sand, Asche oder anderem geeigneten Material dergestalt bestreut werden, daß sie ohne Verhinderung und Gefahr begangen werden können. Die Verwendung von Seesalz, Viehsalz oder Kochsalz zu diesem Zweck ist jedoch verboten. Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Bewohnern bezw. Inhabern der an der Straße im Erdgeschoße belegenen Wohnungen, Läden, sonstigen Geschäftlocalitäten und Hof-, Garten- oder Lagerplätze für die ihren Localitäten pp. entsprechenden Strecken der Grundstücksfronten einschließlich der Eingänge, und soweit dadurch ein bestimmter anderer Verpflichteter nicht gegeben ist, dem Grundeigentümer bezw. dem Auswärtigen ob.

§ 58. Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs u. Auf den Trottoirs, sowie auf der öffentlichen Fußpromenaden dürfen keine Wagen, Körbe, Eimer, Mulden und sonstige einem bequemen Verkehr hinderliche, lästige, beim Anstreifen abfärbende oder schmutzige Gegenstände getragen

werden; namentlich ist auch das Tragen von Leiden dafelbst untersagt. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fußwege zu halten. Das waagrecht Tragen von Eiden oder Schirmen ist untersagt.

§ 59. Ansameln von Personen auf den Trottoirs. Das Sammeln, Anreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. ist auf den Trottoirs und Fußwegen untersagt.

§ 60. Stehenbleiben. Das Stehenbleiben von Personen auf den Trottoirs und Fußwegen kann von den Beamten der Polizei untersagt werden, wenn es dem Verkehr hinderlich ist. Im Uebrigen hat Derjenige, welcher auf den Trottoirs und Fußwegen still steht, den Vorübergehenden soweit Platz zu machen, daß sie ungehindert passieren können.

§ 61. Rechtsgehen. Das Ausweichen von Fußgängern auf den Trottoirs und Fußwegen hat, soweit die Breite derselben es gestattet, nach rechts zu geschehen.

§ 62. Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung. Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abfärbt, dürfen die Trottoirs und Fußwege nicht benutzt werden.

§ 63. Unterhaltung der Gräben u. Beschneiden der Hecken und Bäume. Jeder Eigentümer bezw. Nutznießer eines Grundstücks ist verpflichtet, die zu demselben gehörigen Gräben, Rinnsteine und Siele in gehörigem Stande zu erhalten und die dazu gehörigen Hecken und Bäume so zu beschneiden, daß sie dem Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht hinderlich sind.

§ 64. Ueberrachten auf öffentlicher Straße und in fremden Grundstücken. Wer auf der öffentlichen Straße oder wer unbefugt in fremden Gebäuden wie überall auf fremden Grundstücken übernachtet, ist strafbar.

III. Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

§ 65. Verunreinigung. Auswerfen und Ausgießen von Unrath, Ableiten von Flüssigkeiten. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist strafbar. Derjenige, durch welchen die Verunreinigung verursacht ist, hat, abgesehen von der durch den Strafsatz, auch für die Wiederherstellung der Reinlichkeit durch Wegräumung des Schmutzes pp. unverzüglich Sorge zu tragen. Als Verunreinigung gilt insbesondere das Auswerfen und Ausgießen von Unreinlichkeiten jeglicher Art, von Schutt, Papier, Abfällen, menschlichen oder thierischen Ausschwitzungen, das Ausgießen und Ableiten von Blut, Jauche und überfließenden Flüssigkeiten jeder Art, sowohl auf die Straße selbst, als auch in die Einfassungen, Gräben, Rinnsteine und öffentlichen Wasserläufe. In denjenigen Straßen, welche mit öffentlichen Sielen versehen sind, dürfen keinerlei Flüssigkeiten auf die Straße ausgegossen oder abgelassen werden. Diese Vorschrift leidet nur insoweit eine Ausnahme, als zur Reinigung des Trottoirs — jedoch nicht bei Frostwetereines Wasser verwandt werden darf, welches dann aber unverzüglich aus dem Rinnstein in die nächste Einfassung geleitet werden muß. In den noch nicht mit Sielen versehenen Straßen dürfen Flüssigkeiten niemals auf die Fahrbahn, sondern nur in die Rinnsteine gegossen oder abgelassen werden; bei Frostwetter ist aber auch dieses auf die Abwehr des häuslichen Betriebes zu beschränken.

§ 66. Transport flüssiger oder leicht verflüchtbarer Gegenstände. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verflüchtbarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet und bezw. beladen sein, daß von der Ladung nichts auf die Straße fließen oder fallen kann.

§ 67. Transport von Dünger, überfließenden und ekel-erregenden Gegenständen. Der Transport von Dünger, Jauche, überfließenden Flüssigkeiten und sonstigen Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten, über die öffentliche Straße darf nur zur Nachtzeit und in den Monaten December und Januar bis 9 Uhr Morgens, in den Monaten Februar, März, October und November bis 8 Uhr Morgens, in den Monaten April bis September incl. bis 7 Uhr Morgens geschehen. Die dazu dienenden Transportmittel müssen außen rein, dicht geschlossen und bedeckt sein. Auf das Fortschaffen von Pferde dung, sobald dergleiche nicht mit anderem Dung vermischt ist, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Ebenfalls können von dem Polizeiamt bei der hiesigen Straßenabfuhr Ausnahmen zugelassen werden. Gegenstände, welche einen ekel-erregenden Anblick darbieten, als: Eingeweide, Blut, nicht getrocknete Helle pp., sind auf der Straße in dichten und bedeckten Behältern bezw. mit Verhennungs- oder dergl. zugedeckt zu transportieren.

§ 68. Transport von Milch und Fleisch. Die Eimer, in welchen Milch auf der Straße transportirt wird, müssen mit Deckeln versehen sein, welche dort nur beim Vorkauf der Milch geöffnet werden dürfen. Geschlachtetes Vieh und Theile davon, besonders auch einzelne Fleischstücke müssen, wenn sie auf der Straße oder an Stellen, welche von der Straße aus übersehen werden können, transportirt werden, derart rings umschlossen und bedeckt sein, daß sie dem Anblick völlig entzogen sind. Fächer und andere Decken, welche zu diesem Zwecke verwendet werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 69. Verbleib des auf Privatgrundstücken sich ansammelnden Unraths u. i. w. 1. In den Straßen, in welchen öffentliche Siele sich befinden, sind menschliche Excremente, sowie Flüssigkeiten aller Art von den mit Sielanstößen versehenen Grundstücken in die Siele abzuleiten. Gemäß § 241 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Altona vom 15. November 1892 müssen die in den mit öffentlichen Sielen versehenen Straßen belegenen Grundstücke dem Ziele angeschlossen werden, sobald sie bebaut werden oder sanitätpolizeiliche Maßnahmen solches erforderlich machen. Dasselbe gilt für Grundstücke an solchen Straßen, welche hinsichtlich mit öffentlichen Sielen versehen werden; hier ist der Anschluß der bebauten Grundstücke sofort nach Fertigstellung des Sieles herzustellen. 2. Auf denjenigen Grundstücken, welche mit einem Anschluß an ein öffent-